

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- MI MISCHGEBIET
- BAUGRENZE
- ← HAUPTFIRSTRICHTUNG
- II(I+D) ANZAHL DER GESCHOSSE
- 0.6 GRUNDFLÄCHENZAHL
- ⊙(0.9) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- SD SATTELDACH
- 40-50° DACHNEIGUNG
- o OFFENE BAUWEISE
- △(E) EINZELHÄUSER
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- 2123/6 FLURNUMMER
- M GEBIETSBEZEICHNUNGEN AUSSERHALB DES GELTUNGSBEREICHES GEMÄSS FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
- gr/fr/lr GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT NACH ERLASS DER SATZUNG UND VOR EINREICHUNG DES BAUANTRAGES MÜSSEN DIE GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE NOTARIELL GESICHERT WERDEN
- Ga GARAGE
- LANDWIRTSCHAFTLICHER VERKEHR
- D BAUDENKMAL (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME)
- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES

PLANDATUM: 06.11.2018
 SATZUNGSBESCHLUSS: 23.07.2019

BÜRO FÜR STÄDTEBAU UND BAULEITPLANUNG
 WITTMANN, VALIER UND PARTNER GBR
 Hainstraße 12, 96047 Bamberg Tel. 0951/59393 Fax 0951/59593
 e-mail: wittmann.valier@staedtebau-bauleitplanung.de

Wittmann

TEAM 4 Bauernschmitt • Enders • Wehner
 Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH
 90491 Nürnberg oedenberger str. 65 tel 0911/39357-0 fax 39357-99
 www.team4-planung.de info@team4-planung.de

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für die Gemarkung Hetzles "Gaiganzer Weg"

Verbindliche Festsetzungen für die Einbeziehungssatzung "Gaiganzer Weg" (Fl.Nr. 2123/4, 2123/6 und 2196/2) in der Gemarkung Hetzles, Gemeinde Hetzles

Es sind gemäß § 34 (1) BauGB Vorhaben zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

Garagen, Carports und Stellplätze

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) und die gemeindliche Stellplatzsatzung sind zu beachten.

Sonstige Festsetzungen

Aufschüttungen und Abgrabungen sind nur bis zur Erdgeschossfußbodenoberkante (EFOK) zulässig.
 Die fertige Erdgeschossfußbodenoberkante (EFOK) darf maximal eine Stufe über dem natürlichen Gelände am Eingangsbereich an der Südwestfassade liegen.
 Die festgesetzten Fahrt- und Leitungsrechte müssen im Vorfeld notariell gesichert werden. Die Erschließung muss vom Gaiganzer Weg von Südosten aus erfolgen.
 In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.
 Die Sichtflächen im Bereich der Einmündungen sind einzuhalten. Die Bepflanzungen und Einfriedungen dürfen deshalb nicht höher als 80 cm sein.

Begrünungsbindung und Minimierung der Versiegelung

Die nicht überbaubaren oder durch Nebenanlagen und Wegeflächen überplanten Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Nadelgehölze 1. und 2. Wuchsordnung (>10 m) sowie eine randliche Einfriedung der Grundstücke mit Nadelgehölzhecken ist unzulässig. Fassaden- und Wandbegrünung sind zulässig.

Zur Begrünung der Grundstücke ist pro Bauparzelle mindestens ein hochstämmiger Laub-/Obstbaum zu pflanzen bzw. durch Bestandserhaltung nachzuweisen und dauerhaft gärtnerisch zu unterhalten. Ausfälle sind gleichartig zu ersetzen. Das dargestellte Pflanzgebot ist lagemäßig nicht bindend, daher sind geringe Verschiebungen zulässig. Wo mit dem Nutzungszweck vereinbar, insbesondere im Bereich von Stellplätzen und Wegen etc., sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden.

Innerhalb der Einbeziehungfläche ist am künftigen Ortsrand nach Süden eine mind. 2-reihige Hecke aus überwiegend standortheimischen Gehölzen zu pflanzen (siehe Artenauswahl in der Begründung sowie Darstellung im "Bestandsplan mit Eingriffsbewertung, Minimierungsmaßnahmen und zeichnerischen Festsetzungen"). Ausfälle sind gleichartig zu ersetzen.

Festsetzung von Ausgleichsflächen nach § 1a Abs. 3 BauGB

Dem Eingriff durch die Einbeziehungfläche wird auf Fl.Nr. 789, Gmkg. Pinzberg eine Fläche von 362 qm als Ausgleichsfläche zugeordnet. Entwicklungsziel ist eine Streuobstwiese auf extensivem Grünland. (Details siehe Begründung)

Immissionen durch die Landwirtschaft

Durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kann es auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung zu Emissionen (Geruch, Staub, Lärm) kommen. Diese Belästigungen sind in der Regel hinzunehmen.

Verfahrensvermerke

1. Die Gemeinde Hetzles hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 23.07.2019 diese Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Fassung vom 06.11.2018 als Satzung beschlossen.
2. Die Einbeziehungssatzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Hetzles vom 09.08.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Die Einbeziehungssatzung ist damit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten und liegt mit Begründung im Rathaus der Gemeinde Hetzles - Bauamt - zu jedermanns Einsicht bereit.
3. Auf die Rechtsfolge des § 44 Abs. 3 sowie der §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Hetzles, den **09. AUG. 2019**

[Signature]
 Bürgermeister

SEIHEL
 GEMEINDE HETZLES

B E G R Ü N D U N G

zur Einbeziehungssatzung "Gaiganzer Weg" nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für die Gemarkung Hetzles, Gemeinde Hetzles, Landkreis Forchheim

Der Gemeinderat Hetzles hat am 06.11.2018 beschlossen, für den nördlichen Bereich des Gemeindeteiles Hetzles eine Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zu erlassen.

Hetzles hat derzeit etwa 1.382 Einwohner (Stand 09.10.2018)

Der Flächennutzungsplan wird bezüglich dieser Änderungen zu gegebener Zeit angepasst.

Es liegt ein Antrag für die Nutzung der ausgewiesenen Fläche in Form eines Bauantrages für ein Wohnhaus vor.

Die Umgebung entspricht den Eigenschaften eines Mischgebietes. Im Nordosten befindet sich eine gewerbliche Baufläche gemäß Flächennutzungsplan (u.a. Spedition Seubert). Aufgrund des ausreichenden Abstandes ist nicht zu erwarten, dass die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm für ein Mischgebiet überschritten werden.

Es soll ein Wohnhaus mit Doppelgarage auf der Fl. Nr. 2123/6 errichtet werden. Das Gelände fällt in Richtung Osten ab und liegt etwa auf einer Höhe von ca. 350 m bis 348 m ü. NN. Südöstlich des Vorhabens besteht bereits ein Wohngebäude Fl. Nr. 2123/4 mit einer Doppelgarage (II / I+D) mit Firstrichtung Nordwest-Südost. Dieses Gebäude wurde ebenfalls in den Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung aufgenommen.

Am östlichen Rand des Vorhabens verläuft die Ortsstraße "Gaiganzer Weg".

Die geplanten Gebäude müssen innerhalb der mit Baugrenzen umfassten Flächen errichtet werden (offene Bauweise). Es ist ein zweigeschossiges Gebäude II (I+D) mit einem Satteldach – Firstrichtung in Nordwest-Südost-Richtung mit einer Dachneigung zwischen 40° und 50° – geplant. Grund- und Geschossflächenzahl sowie Dachform mit Dachneigung wurden festgesetzt.

Es sind gem. § 34 (1) BauGB Vorhaben zulässig, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

Betreffend Garagen, Carports und Stellplätze sind die Bayerische Bauordnung (BayBO) und die gemeindliche Stellplatzsatzung zu beachten

Aufschüttungen und Abgrabungen sind nur bis zur Erdgeschossfußbodenoberkante (EFOK) zulässig.

Die fertige Erdgeschossfußbodenoberkante (EFOK) darf maximal eine Stufe über dem natürlichen Gelände am Eingangsbereich an der Südwestfassade liegen.

Die Erschließung erfolgt über den Gaiganzer Weg (Fl. Nr. 2196/2) und das Grundstück mit der Fl. Nr. 2123/4.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern 2123/4, 2123/6 und 2196/2 der Gemarkung Hetzles.

Der Einbeziehungssatzung entgegenstehende Vorhaben in der Nachbarschaft sind nicht bekannt, im Rahmen des Aufstellungsverfahrens erhielt die Gemeinde über entgegenstehende Vorhaben auch keine Kenntnis.

Die Erschließung des Grundstückes ist gesichert – ebenso die Abwasserentsorgung und die Beseitigung des Niederschlagswassers.

Ein landschaftspflegerischer Begleitplan wurde durch das Büro TEAM 4 aus Nürnberg erstellt. Die Ergebnisse wurden in die Einbeziehungssatzung eingearbeitet.

Das anfallende Niederschlagswasser wird so weit wie möglich im privaten Grund versickern oder zurückgehalten werden. Das auf den Dach- bzw. Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser wird zurückgehalten und ordnungsgemäß sowie unbeschadet Dritter beseitigt.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich bestehender Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Strom, Telekommunikationsanlagen) sowie weiterer im Eigentum Dritter stehenden Anlagen, die sich vor Ort befinden können - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - ist Auskunft bei den jeweiligen Anlagenbetreibern einzuholen.

Bei der Grundstücksteilung müssen Fahrt- und Leitungsrechte im Vorfeld notariell gesichert werden. Das eingetragene Geh-, Fahr und Leitungsrecht betrifft entlang des Gaiganzer Weges bereits verlegte Versorgungsleitungen. Die Weiterführung in Richtung Nordosten ist für die Erschließung des geplanten Gebäudes vorgesehen.

Bezüglich der Bebaubarkeit des Grundstückes fand am 23.01.2017 eine Besprechung im Landratsamt Forchheim und am 03.02.2017 ein Ortstermin statt. Einige der getroffenen Festsetzungen sind das Resultat dieser Termine.

Die verbindlichen Festsetzungen wurden auf das unbedingt Notwendige beschränkt.

Folgende Flächen sind innerhalb des Geltungsbereiches enthalten:

Fläche südwestlicher Bereich / landwirtschaftl. Weg (Fl. Nr. 2196/2)	0,015 ha
Fläche südöstlicher Bereich / Bestand (Fl. Nr. 2123/4)	0,102 ha
Fläche nordwestlicher Bereich / Geplantes Baurecht (Fl. Nr. 2123/6)	0,100 ha
Gesamt	0,217 ha

Folgende Flächen sind außerhalb des Geltungsbereiches enthalten:

Ausgleichsfläche Fl.Nr. 789, Gmkg. Pinzberg (Gemeinde Pinzberg)	0,036 ha
--	----------

LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN

Der Landschaftspflegerische Begleitplan soll neben der landschaftlichen und gestalterischen Einbindung des Bauvorhabens vor allem die Ermittlung der Eingriffsflächen und des Ausgleichsflächenbedarfs regeln. Da der Gemeinderat Hetzles den Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen hat, erfolgt die Ermittlung des Eingriffs und des Ausgleichs nach dem Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" des Bay. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU).

Eingriffsregelung

Die Einbeziehungssatzung schafft Baurecht auf bisherigen Außenbereichsflächen. Entsprechend ist die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen gem. § 1a BauGB erforderlich.

Der Bedarf an Ausgleichsflächen wurde in Anlehnung an den Leitfaden der Obersten Baubehörde und des Bayer. Umweltministeriums durch Bewertung des Bestandes so- wie der zu erwartenden Intensität der Bebauung ermittelt.

Ermittlung des Eingriffs

Zur Ermittlung der Eingriffsintensität wurde der Vegetationsbestand erhoben und die Funktionen des Satzungsgebietes für den Schutz der Naturgüter bewertet.

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung beinhaltet bereits bebaute Wohnbaufläche (Wohnhaus inkl. Garage und Nebengebäude) mit strukturiertem Hausgarten (Schnitthecken und Einzelbäume, überwiegend private Rasenfläche). Die übrige Fläche wird intensiv als private Grünfläche genutzt und regelmäßig gemäht. Die privaten Flächen schließen südlich an einen bestehenden Grünweg an, der zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen im Westen dient.

Die Eingriffsfläche innerhalb der Satzungsfläche beträgt insgesamt 905 qm. Hierbei wird die östliche Baufläche nicht mit einbezogen, da diese bereits überwiegend durch ein Wohnhaus bebaut ist. Bilanziert wird die zusätzliche Überbauung und die Entfernung bestehender Gehölze (Schnitthecke und Laubbaum) aufgrund des notwendigen Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes zur Erschließung der westlichen Bauparzelle.

Der Eingriffsbereich der westlichen Bauparzelle schließt das geplante Wohnhaus inkl. Garage und Zuwegung ein. Auf eine zusätzliche Befestigung des nach Westen verlaufenden Grünweges wird verzichtet, wodurch hier kein zusätzlicher Eingriff entsteht. Ebenfalls sind im Umfeld der Baugrenzen aufgrund einer zukünftigen Hausgartengestaltung keine erheblichen Umgestaltungen sondern vielmehr eine ökologische Aufwertung zu erwarten.

Bewertung der Eingriffsfläche

	<u>Einstufung lt. Leitfaden StMLU</u>
Arten und Lebensräume	intensiv genutzte private Grünfläche mit stellenweise Baum- und Heckenbestand (Hausgarten); Grünweg; Kategorie I
Boden	überwiegend sandige Lehmböden, geringe Naturnähe, kein seltener Boden; Kategorie I
Wasser	Keine Oberflächengewässer im Satzungsgebiet vorhanden, Flächen mit schätzungsweise mittleren Grundwasserflurabstand; Kategorie I

Klima und Luft	Flächen mit Kaltluftentstehung ohne Zuordnung zu Belastungsgebieten; Kategorie I
Landschaftsbild	Bestehende Wohnbebauung in Ortsrandlage mit geringer Ortsrandbegrünung; durch Topographie nicht weitläufig einsehbar; keine landschaftsbildprägenden Strukturen Kategorie I
Gesamtbewertung	Kategorie I Flächen mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild

Eingriffsminimierung

Zur Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Planung werden folgende Maßnahmen zur Eingriffsminimierung festgesetzt:

- Eingrünung des künftigen Ortsrands im Süden durch eine zweireihige Heckenpflanzung aus überwiegend standortheimischen Gehölzen (siehe Artenliste im Anhang) - siehe Bestandsplan mit Eingriffsbewertung, Minimierungsmaßnahmen und zeichnerischen Festsetzungen
- Pflanzgebot von hochstämmigen Laub-/Obstgehölzen mit Anrechnung der Erhaltung von Laubbäumen

Festlegung des Ausgleichsfaktors

Eingriffsschwere: Typ A, mittlerer Nutzungsgrad
→ Spanne Faktor 0,3 - 0,6.

Als Ausgleichsfaktor wird der Wert 0,4 festgelegt, da im Geltungsbereich der Satzung Maßnahmen zur Eingriffsminimierung (Ortsrandeingrünung) festgesetzt werden und ein Großteil der bestehenden Gehölze im Rahmen der Hausgartengestaltung erhalten bzw. ergänzt werden sollen.

Ermittlung Ausgleichs- und Ersatzflächenbedarf

(Anwendung Eingriffsregelung lt. Leitfaden)

Bestand	Eingriffsfläche	Ausgleichsfaktor	Ausgleichsbedarf
Grünweg, private Grünfläche (intensiv genutzt)	905 qm	0,4	362 qm

Damit ergibt sich insg. ein Ausgleichsbedarf von: 362 qm

Ausgleichsflächen

Als Ausgleichsfläche wird ein Teilbereich der Fl.Nr. 789, Gmkg. Pinzberg mit 362 qm festgesetzt (siehe Planteil). Die Fläche befindet sich in Privatbesitz, eine dingliche Sicherung ist daher erforderlich. Die Ausgleichsfläche ist durch die Gemeinde dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (Ökoflächenkataster) zu melden.

Bestand:	intensiv genutztes Grünland
Entwicklungsziel:	Streuobstwiese mit extensiv genutztem Grünland
Maßnahmen:	Einsaat einer Saatgutmischung für extensives Grünland Pflanzung hochstämmiger Obstgehölze
Pflege:	- Mahd ab 15.06. mit Mähgutabfuhr/-verwertung und Verzicht auf Düngung und PSM; - wuchsabhängiger Pflegeschnitt der Gehölze

Artenschutz

Aufgrund der intensiven Nutzung der Satzungsberieches ist nicht mit Vorkommen streng geschützter Arten zu rechnen. Im Rahmen der Bestandserhebung wurden keine markanten Baumhöhlen oder Rindenspalten an den vorhandenen Gehölzen festgestellt.

IMMISSIONSSCHUTZ

Nordöstlich des Plangebietes befindet sich ein bestehender Gewerbebetrieb auf insgesamt 5 Grundstücken (Fl. Nrn. 1593, 1594, 1595, 1596 und 1597). Der Abstand beträgt 80 m und mehr. Gleichzeitig befinden sich nördlich des Plangebietes (Abstand von 40 m und mehr) gewerbliche Bauflächen gemäß den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hetzles auf den Grundstücken Fl. Nrn 1600, 1601, 1602, 1603, 1604 und 1605.

Nachfolgend werden die Auswirkungen des vorhandenen Gewerbelärms auf die neu geplanten Mischgebietsflächen dargestellt.

Die Untersuchungen erfolgen dabei unter der Maßgabe, dass aufgrund der bestehenden und später möglichen Gewerbeemissionen die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm für die umliegende bestehende Bebauung (gemischte Bauflächen) tags und nachts eingehalten werden. Für den bestehenden Gewerbebetrieb nordöstlich des Plangebietes basiert diese Maßgabe aufgrund der vom Landratsamt Forchheim erteilten Auflagen im Rahmen von diversen Baugenehmigungen (Bescheide vom 14.04.1994 sowie 20.04.2000). Hier wurde auch festgelegt, dass der Betrieb (KFZ-Werkstatt) zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen nicht zulässig ist und dass Probeläufe von KFZ-Motoren, Reparatur- und Wartungsarbeiten nicht im Freien zulässig sind und lärmintensive Arbeiten in der Werkstatt nur bei geschlossenen Fenstern und Toren zulässig sind.

Schritt 1 - Gewerbelärm bestehend

Für die bestehenden Gewerbeflächen in Hetzles existieren keine lärmtechnischen Einschränkungen über zulässige ausgehende Schalleistungspegel oder anhand einer Lärmkontingentierung. Daher wurde zur Beurteilung des auf das aktuelle Plangebiet einwirkenden Gewerbelärms unter anderem auf die Auflagen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens des Gewerbebetriebs vom 20.04.2000 zurückgegriffen (Vorgangs-Nr. 20000228 des Landratsamtes Forchheim; Errichtung einer Tankstellenanlage, Gemarkung Hetzles):

"Der Beurteilungspegel, der durch den gesamten Betrieb der Fa. S. (einschließlich Werks-, Kunden- und Lieferverkehr) hervorgerufenen Geräusche darf am maßgeblichen Immissionsort die in Nr. 6.1c TA Lärm für ein Dorfgebiet festgesetzten Immis-

sionsrichtwerte für den Tag von 60 dB(A) und für die Nacht von 45 dB(A) nicht überschreiten."

Die Umsetzung der lärmtechnischen Auflagen erfolgt mittels einer Rückrechnung anhand des Schallschutzprogrammes "Immi" in flächenbezogene Schalleistungspegel (analog einer einfachen Lärmkontingentierung gemäß DIN 18005 i.V.m. DIN 45691).

Die Rückrechnung erfolgt zunächst ausschließlich für die bestehenden Gewerbeflächen der Fa. S. auf den Grundstücken (Fl. Nrn. 1593, 1594, 1595, 1596 und 1597).

Hierfür wurde das digitale Kataster der Gemeinde Hetzles im Bereich der Gemarkung Hetzles in das Schallschutzprogramm importiert (ohne Berücksichtigung der Topographie sowie abschirmende oder reflektierende Wirkung von bestehenden Gebäuden gemäß DIN 45691 im Rahmen der Geräuschkontingentierung).

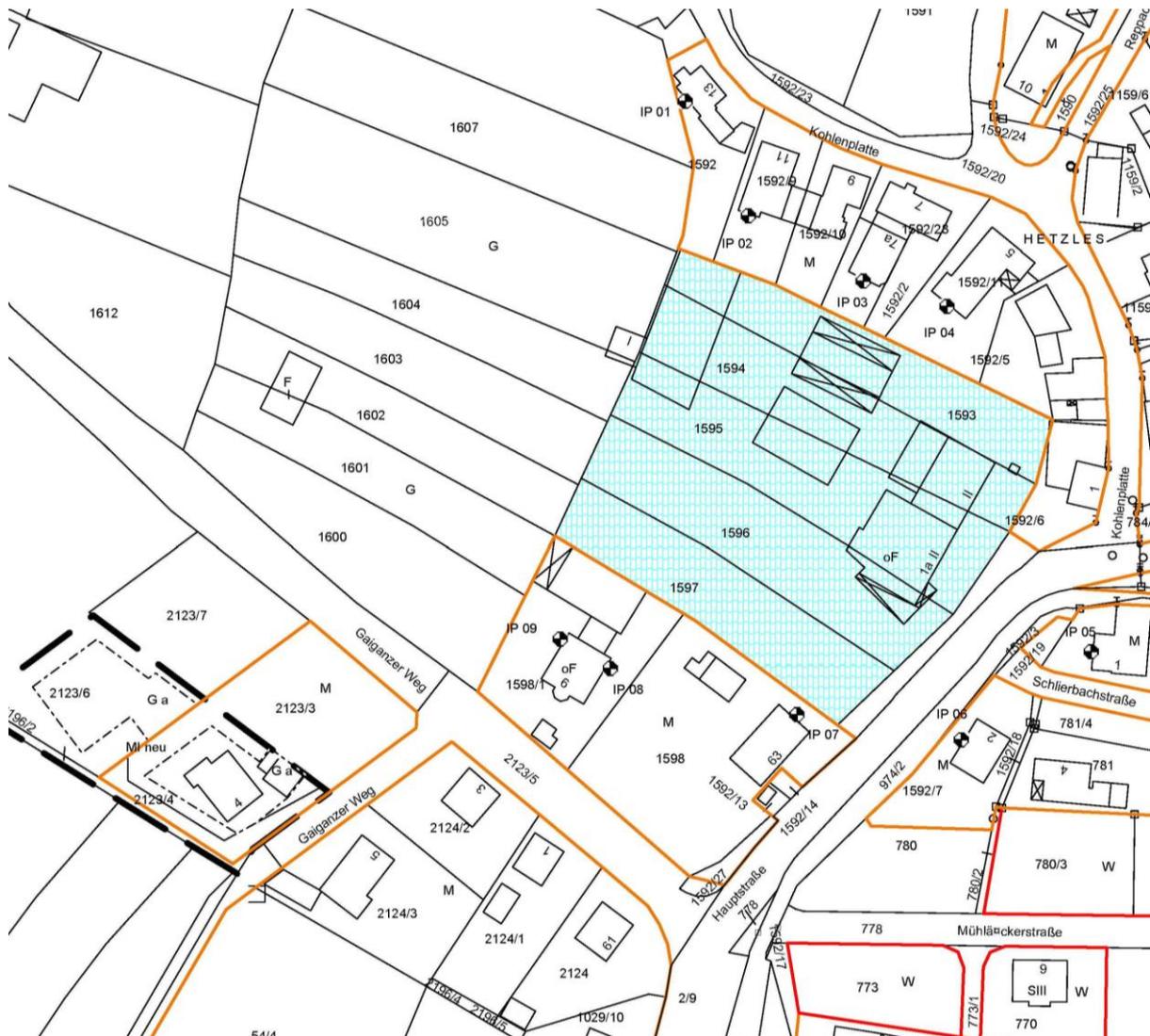
Das gesamte bestehende Gewerbegebiet (nordöstlich des aktuellen Plangebietes) wurde als Flächenschallquelle definiert. Nördlich, östlich und südlich der Gewerbeflächen wurden Immissionspunkte als Lärmeinwirkorte an die nächstliegenden direkt vom Gewerbelärm betroffenen Gebäude gesetzt. Die Untersuchungen erfolgen demnach für folgende 9 Immissionsorte (angeordnet im Uhrzeigersinn von Nord nach Süd):

IP 01	M bestehend	Kohlenplatte 13
IP 02	M bestehend	Kohlenplatte 11
IP 03	M bestehend	Kohlenplatte 7a
IP 04	M bestehend	Kohlenplatte 5
IP 05	M bestehend	Schlierbachstraße 1
IP 06	M bestehend	Schlierbachstraße 2
IP 07	M bestehend	Hauptstraße 63
IP 08+09	M bestehend	Gaiganzer Weg 6

(Das Plangebiet bleibt von diesen Untersuchungen vorerst ausgenommen.)

Für die Immissionspunkte gelten folgende Orientierungswerte gemäß DIN 18005 i.V.m. DIN 45691 der Geräuschkontingentierung (zugleich Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm):

Mischgebiete: tags 60 dB(A), nachts 45 dB(A)



Übersichtslageplan Gewerbebläche bestehend (blau) mit umliegenden Immissionspunkten

Zunächst wurde für die Gewerbeblächen ein flächenbezogener Basis-Schallleistungspegel von 60 dB(A) tags und nachts eingegeben. Die Schallpegel wurden anschließend im Schallschutzprogramm so verändert, dass für den Tag- und Nachtzeitraum die im Baubereich auferlegten Immissionsrichtwerte eingehalten werden:

Tagzeitraum:

erforderlicher Immissionsrichtwert M best.: 60 dB(A)

Bebauungsplan - Lärmkontingentierung

Quelle	dLW	Lw0	Grp	β[i,IP]	I.-Pkt.	LI	LI-Rw	LI-Rw	β[SQ, j]
FLGK001 Fa. S.	3.0	60.0	0		IPkt001 IP 01, KP 13 (M)	52.1	-7.9		
					IPkt002 IP 02, KP 11 (M)	56.6	-3.4		
					IPkt003 IP 03, KP 7a (M)	58.3	-1.7		
					IPkt004 IP 04, KP 5 (M)	57.4	-2.6		
					IPkt005 IP 05, SBS 1 (M)	53.9	-6.1		
					IPkt006 IP 06, SBS 2 (M)	55.0	-5.0		
					IPkt007 IP 07, HS 63 (M)	59.7	-0.3		
					IPkt008 IP 08, GGW 6 (M)	56.0	-4.0		
					IPkt009 IP 09, GGW 6 (M)	55.4	-4.6		

Diagramm zur Lärmkontingentierung in "Immi", Tagzeitraum

Abkürzungen der Straßennamen zur Kennzeichnung der bestehenden Immissionsorte:

KP Kohlenplatte
SBS Schlierbachstraße
GGW Gaiganzer Weg

Im Diagramm wird ersichtlich, dass die Fläche der Fa. S. mit einem flächenbezogenen Ausgangspegel von 63 dB(A) emittieren darf - mit diesem Pegel wird der erforderliche Richtwert von 60 dB(A) bei der umliegenden Bebauung eingehalten.

Nachtzeitraum:

erforderlicher Immissionsrichtwert M best.: 45 dB(A)

Bebauungsplan - Lärmkontingentierung

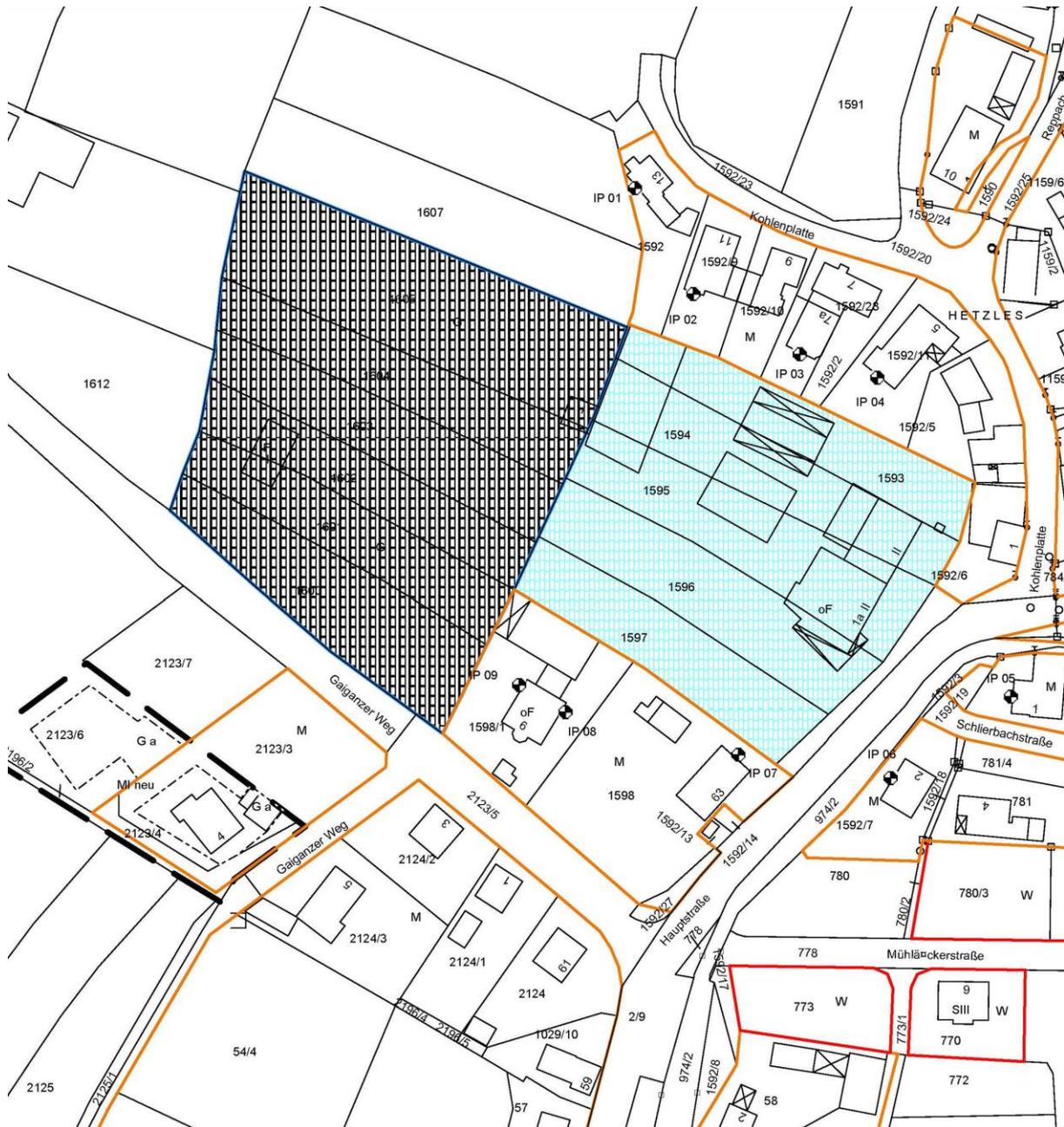
Quelle	dLW	Lw0	Grp	B[i,IP]	I.-Pkt.	LI	LI-Rw	LI-Rw	B[SQ,j]
FLGK001 Fa. S.	-12.0	60.0	0		IPkt001 IP 01, KP 13 (M)	37.1	-7.9		
					IPkt002 IP 02, KP 11 (M)	41.6	-3.4		
					IPkt003 IP 03, KP 7a (M)	43.3	-1.7		
					IPkt004 IP 04, KP 5 (M)	42.4	-2.6		
					IPkt005 IP 05, SBS 1 (M)	38.9	-6.1		
					IPkt006 IP 06, SBS 2 (M)	40.0	-5.0		
					IPkt007 IP 07, HS 63 (M)	44.7	-0.3		
					IPkt008 IP 08, GGW 6 (M)	41.0	-4.0		
					IPkt009 IP 09, GGW 6 (M)	40.4	-4.6		

Diagramm zur Lärmkontingentierung in "Immi", Nachtzeitraum

Im Diagramm wird ersichtlich, dass der erforderliche Immissionswert eines Mischgebietes bei einer Reduzierung des flächenbezogenen Ausgangspegels um 12 dB(A) eingehalten wird - der Ausgangspegel für den Nachtzeitraum kann für die bestehende Gewerbefläche daher mit 48 dB(A) angesetzt werden.

Schritt 2 - zusätzlicher künftiger Gewerbelärm (Fl. Nrn. 1600 ff)

Sollten die gemäß Flächennutzungsplan der Gemeinde Hetzles dargestellten westlichen Gewerbeflächen aufgeplant werden, ist davon auszugehen, dass insgesamt wieder die Immissionsrichtwerte eines Misch/Dorfgebietes einzuhalten wären. Die Flächen der Fa. S. emittieren dabei - wie im 1. Schritt dargestellt - unverändert mit tags 63 dB(A) und nachts 48 dB(A).



Übersichtslageplan Gewerbebläche bestehend (blau) sowie künftige Gewerbeblächen (schwarz) mit umliegenden Immissionspunkten

Für die künftigen Gewerbeblächen wurde ein flächenbezogener Basis-Schalleistungspegel von 60 dB(A) tags und nachts eingegeben. Die Schallpegel wurden anschließend im Schallschutzprogramm so verändert, dass für den Tag- und Nachtzeitraum die in den Baubescheiden angegebenen erforderlichen Immissionswerte eingehalten werden - unter Berücksichtigung der emittierenden bestehenden Gewerbebläche:

Tagzeitraum:

erforderlicher Immissionsrichtwert M best.: 60 dB(A)

Bebauungsplan - Lärmkontingentierung

Quelle	dLW	Lw0	Grp	B[i,IP]	I.-Pkt.	LI	LI-Rw	LI-Rw	B[SQ,j]
FLGK001 Fa. S.	0.0	63.0	0		IPkt001 IP 01, KP 13 (M)	54.5	-5.5		
FLGK002 GE neu	0.0	60.0	0		IPkt002 IP 02, KP 11 (M)	57.8	-2.2		
					IPkt003 IP 03, KP 7a (M)	58.7	-1.3		
					IPkt004 IP 04, KP 5 (M)	57.8	-2.2		
					IPkt005 IP 05, SBS 1 (M)	54.3	-5.7		
					IPkt006 IP 06, SBS 2 (M)	55.5	-4.5		
					IPkt007 IP 07, HS 63 (M)	60.0	-0.0		
					IPkt008 IP 08, GGW 6 (M)	57.4	-2.6		
					IPkt009 IP 09, GGW 6 (M)	58.0	-2.0		

Diagramm zur Lärmkontingentierung in "Immi", Tagzeitraum

Im Diagramm wird ersichtlich, dass bei einem Ausgangspegel von 60 dB(A) für die künftigen Gewerbeflächen die Immissionsrichtwerte im Umfeld immer noch eingehalten werden.

Nachtzeitraum:

erforderlicher Immissionsrichtwert M best.: 45 dB(A)

Bebauungsplan - Lärmkontingentierung

Quelle	dLW	Lw0	Grp	B[i,IP]	I.-Pkt.	LI	LI-Rw	LI-Rw	B[SQ,j]
FLGK001 Fa. S.	0.0	48.0	0		IPkt001 IP 01, KP 13 (M)	39.9	-5.1		
FLGK002 GE neu	-14.0	60.0	0		IPkt002 IP 02, KP 11 (M)	43.0	-2.0		
					IPkt003 IP 03, KP 7a (M)	43.9	-1.1		
					IPkt004 IP 04, KP 5 (M)	42.9	-2.1		
					IPkt005 IP 05, SBS 1 (M)	39.4	-5.6		
					IPkt006 IP 06, SBS 2 (M)	40.6	-4.4		
					IPkt007 IP 07, HS 63 (M)	45.0	0.0		
					IPkt008 IP 08, GGW 6 (M)	42.7	-2.3		
					IPkt009 IP 09, GGW 6 (M)	43.4	-1.6		

Diagramm zur Lärmkontingentierung in "Immi", Nachtzeitraum

Im Diagramm wird ersichtlich, dass der erforderliche Immissionswert eines Mischgebietes bei einer Reduzierung des flächenbezogenen Ausgangspegels für die neuen Gewerbeflächen um 14 dB(A) eingehalten wird - der Ausgangspegel für die künftigen Gewerbeflächen kann für den Nachtzeitraum daher mit 46 dB(A) angesetzt werden.

Schritt 3 - Berechnung des Gewerbelärms im Plangebiet der Einbeziehungssatzung

Auf Basis der beiden vorangegangenen Berechnungsschritte wird nachfolgend die Auswirkung des Gewerbelärms auf das Plangebiet der Einbeziehungssatzung untersucht. Die Gewerbeflächen nördlich und nordöstlich des Plangebietes emittieren damit mit folgenden Schalleistungspegeln:

	tags	nachts
Gewerbeflächen bestehend (Fa. S.)	63 dB(A)	48 dB(A)
Gewerbeflächen zukünftig (Fl.Nrn. 1600ff)	60 dB(A)	46 dB(A)

Die Berechnungen erfolgen im Anschluss gemäß TA Lärm "Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm" unter Berücksichtigung von Topographie und Abschirmung durch bestehende Bebauung. Die Gewerbegebiete werden im Schallschutzprogramm als Flächenschallquellen (VDI) definiert.

Im Plangebiet wurden an den schallzugewandten Nordseiten (gemäß festgelegter Baugrenzen) Immissionsorte erzeugt. Je Standort befinden sich dabei jeweils 2 Immissionspunkte übereinander (im Erd- und Ober-/Dachgeschoss der möglichen Gebäude).

Für die Untersuchungen liegen alle Immissionsorte gemäß TA Lärm 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters.

Gemäß TA Lärm gelten folgende Immissionsrichtwerte:

Mischgebiete (MI): tags: 60 dB(A) nachts: 45 dB(A)

Die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm dürfen durch einzelne Geräuschspitzen um nicht mehr als 30 dB(A) tags sowie 20 dB(A) nachts überschritten werden.

Gemäß TA Lärm gelten folgende Zeiträume:

Tag: 06.00 bis 22.00 Uhr mit folgenden Teilzeiträumen:

Tagzeitraum Werktag: von 06.00 bis 22.00 Uhr (für MI keine Ruhezeiträume relevant)

Nacht: 22.00 bis 06.00 Uhr (Maßgebend für die Beurteilung ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt = **ungünstigste Nachtstunde**)



Übersichtslageplan Gewerbefläche bestehend (rot schraffiert) sowie künftige Gewerbeflächen (schwarz schraffiert) mit umliegenden Immissionspunkten

Immissionsberechnung	Beurteilung nach TA Lärm (1998)					
	Werktag (6h-22h)		Sonntag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
	IRW	L _{r,A}	IRW	L _{r,A}	IRW	L _{r,A}
	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
IP 01, MI neu 1 - EG	60.0	48.8	60.0	48.8	45.0	34.6
IP 02, MI neu 1 - OG	60.0	49.7	60.0	49.7	45.0	35.5
IP 03, MI neu 2 - EG	60.0	46.6	60.0	46.6	45.0	32.4
IP 04, MI neu 2 - OG	60.0	47.4	60.0	47.4	45.0	33.2

ERGEBNIS:

Unter der Maßgabe, dass durch die bestehenden und künftigen Gewerbegebiete die Immissionsrichtwerte bei der umliegenden vorhandenen Bebauung eingehalten werden, sind auch an den Immissionsorten der Einbeziehungssatzung die zugrunde gelegten Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm **tags und nachts eingehalten**.

Der maximal errechnete Wert am Tag liegt bei 49,7 dB(A), in der Nacht bei 35,5 dB(A).

Somit werden die Immissionsrichtwerte im Plangebiet selbst unter der Maßgabe einer weiteren gewerbelärmtechnischen Vorbelastung eingehalten. Diese liegt vor, wenn aus den bestehenden umliegenden Mischgebietsflächen aufgrund der zulässigen Nutzung ebenfalls Gewerbeemissionen auftreten sollten. In diesem Fall müssen die Immissionsrichtwerte um 6 dB(A) reduziert werden: die so erhaltenen Richtwerte für ein Mischgebiet von 54 dB(A) tags und 39 dB(A) nachts werden dann immer noch eingehalten.

DENKMALSCHUTZ

Westlich, jedoch außerhalb des Geltungsbereiches, befindet sich das Bodendenkmal Nr. D-4-6332-0050 "Brandgräber der Urnenfelderzeit und Siedlung der späten Latènezeit". Eingriffe in diesen Bereich sind im Rahmen der geplanten Einbeziehungssatzung nicht vorgesehen.

Auf die Meldepflicht von eventuell zu Tage tretenden Bodendenkmälern an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG wird hingewiesen.

Südöstlich des Geltungsbereiches befindet sich zudem ein Baudenkmal (D-4-74-137-32). Es handelt sich um eine Marter in Form einer Sandsteinsäule aus dem 17./18. Jahrhundert im Bereich der Wegekreuzung. Das Baudenkmal wurde nachrichtlich im Plan übernommen.

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

BETEILIGTE FACHSTELLEN

1	Regierung von Oberfranken	95420 Bayreuth
2	Landratsamt Forchheim - FB 41 Bauamt - FB 42 Naturschutz - FB 44 Wasserrecht - ÖPNV, Schülerbeförderung	91320 Ebermannstadt
3	Wasserwirtschaftsamt Kronach	96317 Kronach
4	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung	91301 Forchheim
5	Amt für Landwirtschaft und Forsten Bamberg	96047 Bamberg
6	Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken	96047 Bamberg
7	Bayernwerk AG	96052 Bamberg
8	N-Ergie Netz GmbH	90461 Nürnberg
9	Deutsche Telekom Technik GmbH	90441 Nürnberg
10	Abwasserzweckverband Schwabachtal	91080 Uttenreuth
11	Zweckverband zur Wasserversorgung Schwabachgruppe	90542 Eckental
12	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q	80539 München
13	Bayerischer Bauernverband	91301 Forchheim
14	BUND Naturschutz in Bayern e.V.	91301 Forchheim
15	Kreisbrandrat Oliver Flake	91301 Forchheim
16	Kreisheimatpfleger Georg Brütting M. A.	91320 Ebermannstadt
17	Markt Neunkirchen am Brand	91077 Neunkirchen a.Brand
18	Markt Igensdorf	91338 Igensdorf
19	Gemeinde Kunreuth	91361 Pinzberg
20	Gemeinde Langensendelbach	91094 Langensendelbach
21	Gemeinde Effeltrich	91090 Effeltrich
22	Gemeinde Hetzles / VG Dormitz	91077 Dormitz
23	Team 4	90491 Nürnberg
24	Büro für Städtebau und Bauleitplanung	96047 Bamberg

Der Verfahrensablauf wird im Nachtrag festgehalten.

Die Stellungnahmen der Fachbehörden und ihre Behandlung im Gemeinderat sind der Verfahrensakte zu entnehmen.

Aufgestellt: Bamberg, 06.11.2018

Satzungsbeschluss: Bamberg, 23.07.2019

BÜRO FÜR STÄDTEBAU UND BAULEITPLANUNG
WITTMANN, VALIER UND PARTNER GBR
Hainstr. 12, 96047 Bamberg, Tel 0951/59393, Fax 0951/59593
e-mail: wittmann.valier@staedtebau-bauleitplanung.de



1. NACHTRAG

zur Begründung zur Einziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB "Gaiganzer Weg", Gemarkung Hetzles, Gemeinde Hetzles, Landkreis Forchheim

Grundlage des Nachtrages ist die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB bzw. die jeweils vorgebrachten Stellungnahmen und ihre beschlussmäßige Behandlung im Gemeinderat Hetzles.

Aufgrund dieses Verfahrensschrittes haben sich nur folgende geringfügige redaktionelle Klarstellungen ergeben:

- Ergänzung der Planzeichenerklärung hinsichtlich der notariellen Sicherung des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes
- Ergänzung der Begründung hinsichtlich der Ausführungen zum Gewerbelärm
- Ergänzung der Festsetzungen hinsichtlich der zulässigen Bepflanzungshöhen und Einfriedungen im Bereich der Sichtflächen
- Aufnahme eines Hinweises in den Festsetzungen zu angrenzenden und hinzunehmenden landwirtschaftlichen Emissionen
- Aufnahme eines Hinweises in die Begründung hinsichtlich bestehender Versorgungsleitungen und weiterer möglicher in Eigentum Dritter vorhandener Anlagen
- Ergänzung der Begründung zum Sachverhalt Denkmalschutz hinsichtlich der erforderlichen denkmalrechtlichen Erlaubnis

Der Plan in der Fassung vom 06.11.2018 mit Begründung in der Fassung vom 06.11.2018 ist vom Gemeinderat Hetzles in seiner Sitzung am 18.10.2017 mit den o.a. geringfügigen redaktionellen Klarstellungen als Satzung beschlossen worden.

Aufgestellt: Bamberg, 23.07.2019

BÜRO FÜR STÄDTEBAU UND BAULEITPLANUNG
WITTMANN, VALIER UND PARTNER GBR
Hainstr. 12, 96047 Bamberg, Tel 0951/59393, Fax 0951/59593
e-mail: wittmann.valier@staedtebau-bauleitplanung.de



Anhang

- Bestandsplan mit Eingriffsbewertung
- Maßnahmenplan Fl.Nr. 789, Gmkg. Pinzberg, Gemeinde Pinzberg



Bestand

-  Bebaute Fläche
(Wohnhaus und Nebengebäude)
-  Wegefläche (Pflaster)
-  Private Grünfläche bzw. Hausgarten,
intensiv genutzt
-  Grünweg
-  Schnitthecke
-  Einzelbäume

Eingriffsbewertung

-  Eingriffsfläche Kategorie I
Eingriffsschwere Typ A (mittel)
ca. 905 qm
-  Geplante Baugrenze

Zeichnerische Festsetzungen

-  Pflanzgebot Laub-/Obstbaum, Hochstamm;
Darstellung lagemäßig nicht bindend
-  Ortsrandbegrünung; zweireihige Hecke aus
überwiegend standortheimischen Gehölzen
(siehe Artenliste in der Begründung)

Hinweis

-  Einbeziehungsbereich



Quelle: Luftbild, FisNatur - LfU; Bay. Vermessungsverwaltung

Gemeinde Hetzles

Einbeziehungssatzung "Gaiganzner Weg"

Bestandsplan mit Eingriffsbewertung, Minimierungs-
maßnahmen und zeichnerischen Festsetzungen

maßstab: 1 : 1.000 DinA4

bearbeitet: ws

datum: 06.11.2018

ergänzt:

TEAM 4 Bauernschmitt • Enders • Wehner
Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH
90491 nürnberg oedenberger str. 65 tel 0911/39357-0 fax 39357-99
www.team4-planung.de info@team4-planung.de





Ausgleichsmaßnahme



Ausgleichsfläche (362 qm)
Entwicklungsziel: Streuobstwiese mit
extensiv genutztem Grünland;
Einsaat einer Saatgutmischung für
extensives Grünland;
Pflanzung hochstämmiger Obstbäume;
Mahd ab 15.06. mit Mähgutabfuhr
und Verzicht auf Düngung und PSM;
wuchsabhängiger Pflegeschnitt der Bäume

Quelle: Luftbild und DFK, BayernAtlas - LfU; Bay. Vermessungsverwaltung



Gemeinde Hetzles

Einbeziehungssatzung "Gaiganzer Weg"

Ausgleichsmaßnahme Fl.Nr. 789, Gmkg. Pinzberg
Gmd. Pinzberg

maßstab: 1 : 1.000 DinA4

bearbeitet: ws

datum: 06.11.2018

ergänzt:

TEAM 4 Bauernschmitt • Enders • Wehner
Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH
90491 nürnberg oedenberger str. 65 tel 0911/39357-0 fax 39357-99
www.team4-planung.de info@team4-planung.de





Gemeinde Hetzles c/o Verwaltungsgemeinschaft Dormitz, Sebalder Str. 12, 91077 Dormitz

Zusammenfassende Erklärung zur Einbeziehungssatzung Gaiganzer Weg

1. Ziel der Änderung

Am westlichen Ortsrand von Hetzles sollen im Rahmen der Einbeziehungssatzung Baurecht für ein Wohnhaus geschaffen werden. Ein Bebauungsplan bestand in diesem Bereich nicht, sondern bei der Fläche handelte es sich um eine Fläche des Außenbereichs. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der Wohnbebauung eine Einbeziehungssatzung aufgestellt werden, die Baurecht für einen Neubau schaffen sollte, ebenso wie ein bestehender Bau im Anschluss zur geplanten Baufläche dem Innenbereich zuweisen sollte. Im betreffenden Bereich sollte künftig ein allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Mit der Einbeziehungssatzung wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt, der eine fachgerechte Ermittlung des Ausgleichsbedarf sicherstellte. Zudem wurden zur Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Eingrünung des künftigen Ortsrands im Süden durch eine zweireihige Heckenpflanzung aus überwiegend standortheimischen Gehölzen sowie ein Pflanzgebot von hochstämmigen Laub-/Obstgehölzen mit Anrechnung der Erhaltung von Laubbäumen als Maßnahmen festgesetzt.

Der Eingriff in Natur und Landschaft durch Überbauung wurden in der verbindlichen Satzung entsprechend der üblichen Richtlinien zur Eingriffsregelung betrachtet und es wurde eine entsprechende Ausgleichsfläche festgelegt.

Nordöstlich des Plangebietes befindet sich ein bestehender Gewerbebetrieb auf insgesamt 5 Grundstücken (Fl. Nrn. 1593, 1594, 1595, 1596 und 1597). Der Abstand beträgt 80 m und mehr. Ebenfalls befinden sich nördlich des Plangebietes (Abstand von 40 m und mehr) gewerbliche Bauflächen gemäß den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hetzles auf den Grundstücken Fl. Nrn 1600, 1601, 1602, 1603, 1604 und 1605. Zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse wurde eine Lärmuntersuchung vorgenommen, um Immissionen des bestehenden und künftig zu erwartenden Gewerbebelärs zu berücksichtigen. Unter der Maßgabe, dass durch die bestehenden und künftigen Gewerbegebiete die Immissionsrichtwerte bei der umliegenden vorhandenen Bebauung eingehalten werden, ergab die Untersuchung, dass an den Immissionsorten der Einbeziehungssatzung die zugrunde gelegten Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm tags und nachts eingehalten werden.

3. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Das Verfahren ist mit Beschluss des Gemeinderats in der Sitzung am 06.11.2018 eingeleitet worden.

Hausanschrift:
Gemeinde Hetzles
c/o Verwaltungsgemeinschaft Dormitz
Sebalder Straße 12
91077 Dormitz

Öffnungszeiten:
Mo. bis Fr. 8.00 bis 12.00 Uhr
Do. zusätzlich: 14.00 bis 18.00 Uhr
Mi. geschlossen



Bankverbindung:
IBAN: DE10 7635 1040 0000 3200 77

BIC: BYLADEM1FOR

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurde gemeinsam im Zeitraum vom 11.12.2018 bis zum 18.01.2018 durchgeführt. Die vorgebrachten Äußerungen ergingen insbesondere von Fachbehörden und bezogen sich auf die in Augen des Kreisbaumeisters ungünstige Lage für eine städtebauliche Entwicklung und etwaigen Immissionen.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Gemeinderats am 23.07.2019 behandelt und abgewogen. Den Beteiligten wurde das Ergebnis der Abwägung mitgeteilt. Die Gemeinde Hetzles hat mit Beschluss des Gemeinderats am 23.07.2019 die Einbeziehungssatzung „Gaiganzer Weg“ beschlossen und als Satzung erlassen. Die Ausfertigung und anschließende Bekanntmachung erfolgten am 09.08.2019

Der Satzungserlass wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Dormitz Nr. 16/19 vom 09.08.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Dormitz, den 09.08.2019



Kai Wellmann
Bauamtsleitung